

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	01.07.2024	9.
Magistrat der Stadt Gladenbach	15.07.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	03.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	05.09.2024	

Betreff:

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Jubiläen durch die Stadt Gladenbach

Erläuterung und Begründung:

Um den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Jubiläen durch die Stadt Gladenbach vom 01. Februar 1977 neu gefasst.

Darüber hinaus gab es bisher eine Richtlinie der Stadt Gladenbach für die Ehrungen und Jubiläen vom 20. November 2015. In Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund können diese nun zusammengefasst werden, da eine Richtlinie neben der Satzung nicht erforderlich ist.

Die inhaltlichen Änderungen sind im Folgenden näher beschrieben und im beigefügten Satzungsmuster fett und kursiv abgedruckt.

a. Streichung des § 2

Personenkreis

~~Die Ehrenplakette kann an Frauen und Männer verliehen werden, die sich um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Stadt Gladenbach besonders verdient gemacht haben.~~

b. Neuer § 2

Ehrenplakette für Vereinsfunktionäre und für ehrenamtlich kommunalpolitisch Tätige

(1) ***Die Ehrenplakette kann an Vereinsfunktionäre verliehen werden. Als Funktion zählen nur die Ämter als Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in und Schriftführer/in.***

Sofern abweichend hiervon andere Tätigkeiten berücksichtigt werden sollen, muss die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit im Einzelfall vom Antragsteller nachvollziehbar begründet werden.

(2) Die Ehrenplakette kann an Frauen und Männer ***Personen*** verliehen werden, die sich bei ihrer ***kommunalpolitischen Tätigkeit*** um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Stadt Gladenbach besonders verdient gemacht haben. ***Kommunalpolitische Ehrungen finden jeweils nach Abschluss der Legislaturperiode statt.***

c. Änderung des § 3

- (1) Die Verleihung der Ehrenplakette für Vereinsfunktionäre erfolgt durch Beschluss des Magistrates.
Die Beschlussfassung erfolgt auf Beantragung durch Vereine oder Privatpersonen. Der Nachweis über die geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten ist von der/dem Antragsteller/in zu erbringen.
Nur in ganz besonderen Fällen soll die Initiative vom Magistrat ausgehen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenplakette für ehrenamtlich kommunalpolitisch Tätige erfolgt durch Beschluss des Magistrates.
Der Nachweis über die geleistete ehrenamtliche kommunalpolitische Tätigkeit wird von der Verwaltung geprüft und vorbereitet.
- (3) **Ehrenbezeichnungen werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt nach 20-jähriger kommunalpolitischer Tätigkeit verliehen (§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Gladenbach).**
Die Verleihung erfolgt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Übergabe der Auszeichnung geschieht nur in Verbindung mit einer Verleihungsurkunde. ~~die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.~~

d. Änderung des § 4 Absatz 1 (neu hinzugefügt, bisher § 2 in der Richtlinie)

Kupferne **Gnaden**hochzeit

e. Änderung des § 5 (neu hinzugefügt, bisher § 3 in der Richtlinie)

Bei Ableben eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds der städtischen Gremien, anderen Ehrenbeamten sowie einer Person, der nach § 6 8 der Hauptsatzung ein Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, wird ein Nachruf im Amtsblatt bzw. im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Gladenbach im Sinne von § 5 Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht.

~~Bei Stadtverordneten, Stadträten, ehemaligen Ortsvorstehern und Bürgermeistern, anderen Ehrenbeamten und Personen, denen nach § 6 der Hauptsatzung ein Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, erfolgt zusätzlich eine Kranzniederlegung am Grabe.~~

Eine Kranzniederlegung am Grabe erfolgt bei aktiven Bürgermeistern, Stadtverordneten, Stadträten, Ortsvorstehern, anderen Ehrenbeamten und Personen, denen nach § 8 der Hauptsatzung ein Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, die durch Tod ausgeschieden sind, sowie ehemaligen Bürgermeistern und ehemaligen Stadtverordnetenvorstehern.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Jubiläen durch die Stadt Gladenbach. Die Satzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 01.02.1977, in Kraft getreten am 19.02.1977, sowie die Richtlinie der Stadt Gladenbach für Ehrungen und Jubiläen vom 01.02.1977, in Kraft getreten am 19.02.1977, 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Gladenbach für Ehrungen und Jubiläen vom 21.06.2006, in Kraft getreten am 07.07.2006 und die 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Gladenbach für Ehrungen und Jubiläen vom 20.11.2015, in Kraft getreten am 27.11.2015 treten mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Jubiläen durch die Stadt Gladenbach

Nicole Schirge
Sachbearbeiter/in

Bianka Möller-Balzer
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister